

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 09.10.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 180. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Velpke über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | 418 |
|------|--|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|------|--|
| 181. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Günter Loos, Helmstedt |
|------|--|

180.

Bekanntmachung der

2. SATZUNG

**ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE ÜBER DIE ERHEBUNG
VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
(VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 23. September 2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Velpke vom 10. Juni 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16. Juli 1997, Nr. 33, lfd. Nr. 135), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 5. Juli 2001, Nr. 26, lfd. Nr. 122) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (Kostentarif) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Velpke, den 23. September 2003

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Velpke

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4	2,25
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten je Seite bis zu	12,50
1.3.2	mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,50
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,50
1.3.2.4	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
1.3.2.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden, von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdruckes	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 -100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBau0 -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens zusätzlich als E-Mail, je Versendung	0,15 1,00 2,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	17,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	21,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000, 00€ des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00€	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,-- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00€	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00€	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandent-lassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 - 50,00
	<u>Anmerkung zu 9.1 bis 9.3</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
10.	Aufstellung über den Stand der Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
13.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	21,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
13 a.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 *)
	*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1	0,2 qm	1,00
15.2	0,5 qm	1,50
15.3	1,0 qm	2,50
15.4	über 1,0 qm	4,00
16.	Abgabe von Gemeindeplänen	
16.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
16.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
16.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
16.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bis zur Baustelle	21,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	21,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	21,00
19.	Erschließungsbestätigung gem. § 69 a NBauO bis zu drei Ausfertigungen je angefangene halbe Stunde	21,00
	für jede weitere Ausfertigung	0,50
19 a.	Anliegerbescheinigung je angefangene halbe Stunde	21,00
19 b.	Zeugnis gem. § 20 Abs. 2 BauGB	21,00
19 c.	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen je angefangene halbe Stunde	21,00
20.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Abwassersatzung der Samtgemeinde Velpke	
20.1	Entwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen, auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500,00 €	21,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00€ je	2,50
20.2	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	2,50
	mindestens	21,00
20.3	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	21,00
	für sonstige Prüfungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen ohne Rücksicht auf den Wert für die erste angefangene Arbeitsstunde	21,00
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	21,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	100,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	175,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
21.	Büchereiwesen	
21.1	Versäumnisgebühren je Buch und Woche	0,50
21.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,25
21.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
21.3.1	für Erwachsene	1,00
21.3.2	für Jugendliche	0,50
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	21,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt sind	0,50
	Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 22. 1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	<u>zu 22:</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	
		5,00 - 500,00 *)
	*) Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.	

181. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Günter Loos, Helmstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Günter Loos, Helmstedt

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 19.08.2003 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Loos am 30.09.2003 durch Herrn Landrat Gerhard Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 42 vom 09.10.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian